

PRESSEMITTEILUNG

23 September 2019

EZB verhängt Sanktionen gegen Piraeus Bank S.A. wegen Verletzung der Eigenmittelvorschriften im Zeitraum von 2015 bis 2017

- Verstoß der Piraeus Bank S.A. gegen die Eigenmittelvorschriften sowohl auf Einzel- als auch auf konsolidierter Basis in sechs aufeinanderfolgenden vierteljährlichen Berichtszeiträumen zwischen 2015 und 2017 unter ihrer früheren Geschäftsleitung
- EZB verhängt eine Geldbuße in Höhe von 5 150 000 € gegen die Piraeus Bank S.A.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat gegen die Piraeus Bank S.A eine Verwaltungssanktion in Höhe von 5 150 000 € erlassen.

Die Strafe wurde im Zusammenhang mit Verstößen gegen die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 niedergelegten Vorschriften zu den Eigenmittelanforderungen unter der früheren Geschäftsleitung der Piraeus Bank S.A. verhängt. Dabei wurden Kapitalinstrumente, deren Erwerb direkt oder indirekt von dem beaufsichtigten Institut finanziert wurde, in sechs aufeinanderfolgenden vierteljährlichen Berichtszeiträumen zwischen 2015 und 2017 sowohl auf Einzelbasis wie auch auf konsolidierter Basis als Instrumente des harten Kernkapitals ausgewiesen.

Neben anderen Finanzierungsmaßnahmen gab die Piraeus Bank S.A. Sicherheiten frei, mit denen die Rückzahlung von Krediten unterlegt war, die an bestimmte notleidende Schuldner vergeben wurden. Diese wiederum verwendeten die über die herausgegebenen Sicherheiten frei gewordenen Mittel zum Erwerb von Aktien der Piraeus Bank S.A.

Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.

Gegen den Beschluss zur Auferlegung einer Verwaltungssanktion können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.

Die Kernpunkte dieses Beschlusses können auf der [Website](#) der EZB zur Bankenaufsicht abgerufen werden.

Medianfragen sind an Frau [Uta Harnischfeger](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 6321).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.